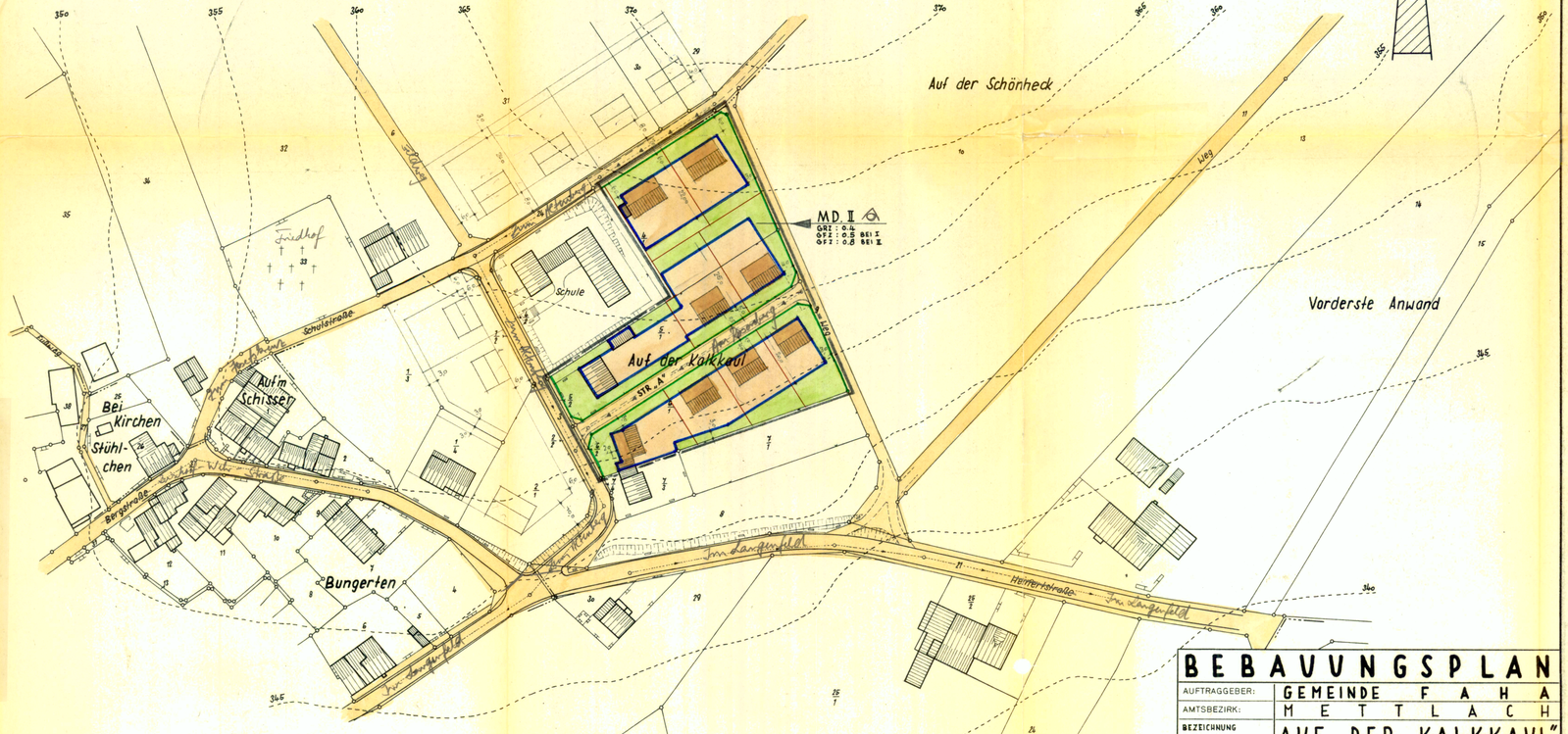

BEBAUUNGSPLAN

AUFTRAGGEBER:	GEMEINDE FAHA
AMTSBEZIRK:	METTLACH
BEZEICHNUNG DER LAGE:	„AUF DER KALKKAUL"
FLUR: 19, 20, 7	MASSTAB: 1:1000
ZEICHNUNG NR.	

	DATUM	NAME
AUFGETRAGEN:	27.2.69	E. Schneider
BEARBEITET :	3.4.69	H. Blum V.T
GESEHEN :		
GEPRÜFT :		
ÄNDERUNGEN		
a		
b		
c		

DER LANDRAT DES KREISES MERZIG-WADERN

KREISPLANUNGSSTELLE

MERZIG, DEN 8. APRIL 1969

I.A.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes in Sinne des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 19.2.69 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte mit Aushang der Gemeinde FAHA durch die Ortsbaumeisterstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 3 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	SIEHE PLAN
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	DORFGEBIET „MD" BNVO §5
2.1.1. zulässige Anlagen	SIEHE BNVO § 5
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
2.2 Baugebiet	
2.2.1 zulässige Anlagen	
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
2.3 Baugebiet	
2.3.1 zulässige Anlagen	
2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	HÖCHSTENS II
3.2 Grundflächenzahl	0.4
3.3 Geschoßflächenzahl	0.8 BEI I, 0.8 BEI II
3.4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4 Bauweise	OFFEN
5 überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE PLAN
6 Lage der baulichen Anlagen	SIEHE PLAN
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
8 Stellungen der baulichen Anlagen (Maß von Grenzen zu benachbarten Gebäuden lt. § 16 Grundstückstiefen)	FESTSETZUNG IM EINZELFALL
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE AM FRÜHESTEN GRUNDSTÜCKSRAND, VORZUGSWEISE MIT NACHBAR ZUR AUSNAHMEN BNVO, BZW. BNBG § 31 ABS. 2
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12 Überlegungen für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13 Baugrundstücke für besonders bauliche Anlagen, die gesellschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch entsprechende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bedingt ist.	ENTFÄLLT
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Zwecke	ENTFÄLLT
15 Verkehrsflächen	SIEHE PLAN
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücken an die Verkehrsflächen	GEMÄSS STRASSENPROJEKT.
17 Versorgungsflächen	ENTFÄLLT
18 Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und -Leitungen	ENTFÄLLT
19 Flächen für die Versorgung, oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sportplätze, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	ENTFÄLLT
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22 Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, einer Gemeinschaftsgarage oder einer Baustellenzufahrt versehene Flächen zu belastende Flächen	ENTFÄLLT
24 Flächen für Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25 Flächen für Versorgungsanlagen, die für Wege, Straßen oder Versorgungsleitungen innerhalb eines engeren Ausschnittes Bereiche aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind.	ENTFÄLLT
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Gesichtskreis oder die Gesamtheit der Nachbarschaft erfassen oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT
28 Maßnahmen für Anpflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.	ENTFÄLLT

BEBAUUNGSPLAN
-SATZUNG-
„AUF DER KALKKAUL"
GEMEINDE : FAHA

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Kulturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

ENTFÄLLT

Genehmigung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.

1 Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	ENTFÄLLT
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	ENTFÄLLT
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	ENTFÄLLT
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFÄLLT
Denkmalpflegerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG.	
1	ENTFÄLLT
2	

Flächenzeichen-Erläuterungen

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude und Art der baulichen Nutzung
- Bestehende und geplante Straßen
- WR — Reine Wohngebiete
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- MD — Dorfgebiet
- } Baulichen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Hauptleitung
- Anschlußleitung
- Geschoßzahl (Ⓐ zwingend, II = Höchstgrenze)
- 0,8/0,8/II — Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl
- Garage u. Stellplätze

Δ = nur Einzelhäuser zulässig

- Flächen f. Gemeinbedarf
- Kirche
- Schule
- Post
- Verwaltungen
- Gärten bezw. Vorgärten
- Spielplatz
- Verkehrsflächen
- Straßen u. Wege
- Flächen f. Versorgungsanlagen
- Transformatorstation
- Flächen für die Landwirtschaft u.
- Forstwirtschaft
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (Kanal., Gasl., Wasser.)

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 4 BBauG. vorgelegen von 18. Jan. bis einschl. 18. Jan. 1971

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG. als Satzung von Gemeinderat am 30. Januar 1971 beschlossen.

FAHA, den 25. Februar 1972

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG. genehmigt. Es ist mit Verfügung vom heutigen Tage, Az. 4037/72 Rk/Fo, am 14. AUG. 1972

Der Minister des Innern - Oberste Landesbaubehörde -

Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG. wurde am 7. 5. 1972 ortsüblich bekanntgemacht.

FAHA, den 5. 9. 72

Der Bürgermeister

SAARLAND
Der Minister des Innern
- Oberste Landesbaubehörde -
Az. A 7 - 4037/72
Rk/Fo